

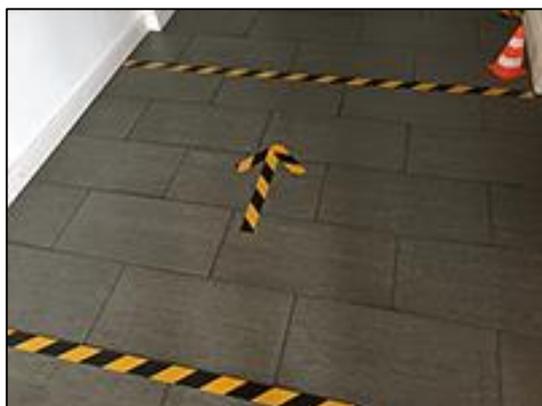
Hygiene- und Schutzkonzept für Gottesdienste der Christuskirche Gau-Algesheim anlässlich COVID-19

Ergänzend zum Schutzkonzept unseres Dachverbandes Foursquare Deutschland e.V. (Hinweise für Foursquare – Gemeinden in Deutschland (Stand 04/20)) gilt für die Durchführung von Gottesdiensten bei der Christuskirche Gau-Algesheim folgendes Schutzkonzept:

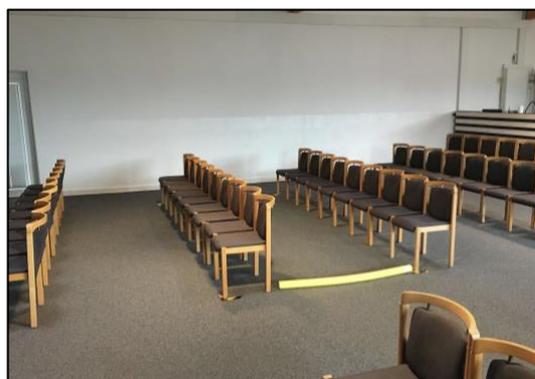
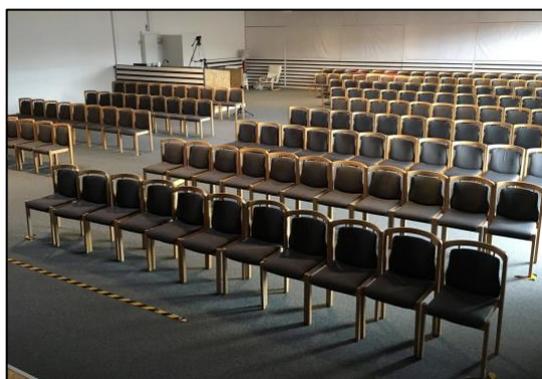
Bezugnehmend auf die zwölfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (12. CoBeLVO) vom 30. Oktober 2020 werden folgende Maßnahmen ergriffen:

Zu § 1 Allgemeine Schutzmaßnahmen: (2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist, vorbehaltlich der Regelungen in Satz 3, nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot).

Die Besucher unserer Gottesdienste werden mündlich, mit Markierungsband und über Plakate auf die Abstandsregel und die Maskenpflicht hingewiesen. Außerdem gilt ein Einbahnstraßensystem.



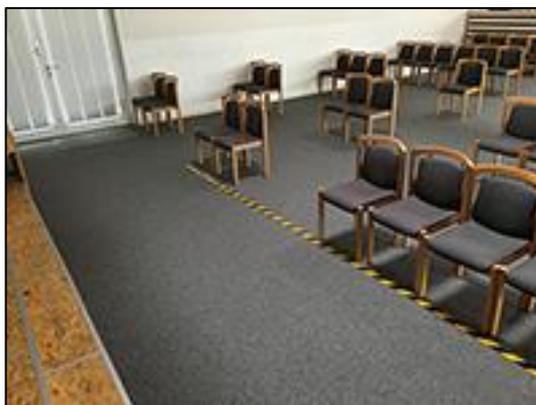
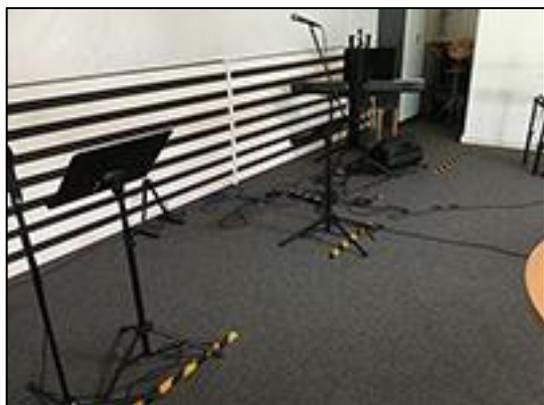
Stühle sind so gestellt, dass Personen aus einem Hausstand **drei Stühle** neben sich freilassen. Zur dahinterstehenden Stuhlreihe ist ein Abstand von 1,5m vorhanden.



Zu Teil 3 Religionsausübung (§3):

(1) Gottesdienste von Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder deren Versammlungen, die für die Selbstorganisation oder Rechtssetzung erforderlich sind, sind unter Beachtung der allgemeinen Schutzmaßnahmen, insbesondere des Abstandsgebots nach § 1 Abs. 2 Satz 1 zulässig. Sofern wegen der Art der Betätigung mit einem verstärkten Aerosolausstoß zu rechnen ist (beispielsweise bei Gemeinde- oder Chorgesang), sollen diese Aktivitäten nach Möglichkeit im Freien stattfinden; das Abstandsgebot nach § 1 Abs. 2 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass der Mindestabstand im Innenbereich zwischen Personen zu verdoppeln ist.

Da die Gottesdienste im Gebäude stattfinden und wir aufgrund der Besucheranzahl den Abstand nicht verdoppeln können, verzichten wir auf den Gesang der Gemeinde. Das Lobpreisteam auf der Bühne singt für die Gemeinde. Der Abstand zwischen den Musikern und dem Publikum beträgt 4m:



(2) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften stellen sicher, dass Infektionsketten für die Dauer eines Monats rasch und vollständig nachvollzogen werden können. Sie sind zur Zusammenarbeit mit dem zuständigen Gesundheitsamt hinsichtlich der Kontaktnachverfolgung im Falle von Infektionen verpflichtet.

Vor der Gemeinde und im Foyer gibt es vier Stehtische an denen sich die Besucher die Hände desinfizieren können und sich in die Anwesenheitsliste eintragen. Feste Gemeindeglieder haben die Möglichkeit, anzukreuzen das Ihre Adresse bekannt ist. Name und Telefonnummer wird von allen Besuchern erfasst. Im Nachweisfall können die Adressen der Gemeindeglieder (die anwesend waren) zur Verfügung gestellt werden. Stifte werden nach einmaliger Benutzung in einen separaten Behälter gesteckt.



(3) In geschlossenen Räumen gilt für Teilnehmende die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3. Ausgenommen sind Geistliche sowie Lektorinnen und Lektoren, Vorbeterinnen und Vorbeter, Kantorinnen und Kantore, Vorsängerinnen und Vorsänger unter Einhaltung zusätzlicher Schutzmaßnahmen, die sich aus den Infektionsschutzkonzepten der Religions- oder Glaubensgemeinschaften ergeben. Die Maskenpflicht nach § 1 Abs. 3 entfällt am Platz der Teilnehmenden.

Die Besucher unserer Gottesdienste werden mündlich und über Plakate auf die Abstandsregel und die Maskenpflicht hingewiesen.



(4) Die Religions- oder Glaubensgemeinschaften oder ihre Dachorganisationen erstellen Infektionsschutzkonzepte, in denen das Nähere zu den Schutzmaßnahmen, insbesondere die Sicherstellung der Kontaktnachverfolgung, geregelt wird und legen diese nach Aufforderung dem zuständigen Gesundheitsamt vor.

Das Schutzkonzept liegt mit diesem Dokument vor. Darüber hinaus liegt ein Schutzkonzept unseres Dachverbandes Foursquare Deutschland e.V. (Hinweise für Foursquare – Gemeinden in Deutschland (Stand 04/20)) vor.

Kindergottesdienst

Im Rahmen unseres Gottesdienstes finden Kindergottesdienste für zwei Altersgruppen statt.

Bambinos (0-5 Jahre)

Die Kindergottesdienste für die Kinder von 0-5 Jahren werden unter Einhaltung der Gemeinsamen Hygiene-Empfehlungen für den Regelbetrieb in Kindertageseinrichtungen in Rheinland-Pfalz ab dem 1. August 2020 (3. Fassung) Stand 3. Juli 2020 durchgeführt.

Insbesondere heißt das:

- Begleitpersonen von Kindern tragen einen Mund-Nasen-Schutz
- Der Mindestabstand von 1,5m wird von den erwachsenen Personen eingehalten

Kids Sunday (6-11 Jahre)

Grundsätzlich halten wir uns im Kindergottesdienst für Kinder von 6-11 Jahren an die gleichen Regeln wie im Erwachsenen-Gottesdienst (siehe oben).

Generell wird bei den Kindergottesdiensten auf Sportspiele verzichtet. Sollte es dennoch zu Aktivitäten mit erhöhtem Aerosol-Ausstoß kommen, beachten wir den verdoppelten Mindestabstand sowohl im Freien als auch in Innenräumen.

Aus pädagogischen Gründen machen wir folgende Ausnahme: Bei der Kleingruppenbildung dürfen maximal Kinder aus zwei Haushalten in einer Gruppe sein. Dabei beziehen wir uns auf die 12. CoBeLVO, § 1 Abs. 2 Nr. 1:

(2) Der Aufenthalt im öffentlichen Raum ist, vorbehaltlich der Regelungen in Satz 3, nur unter Einhaltung eines Mindestabstands von 1,5 Metern zu anderen Personen erlaubt (Abstandsgebot). Satz 1 gilt auch, wenn eine Mund-Nasen-Bedeckung getragen wird. Satz 1 gilt nicht für: 1. Zusammenkünfte von Personen desselben Hausstandes oder von maximal zehn Personen, die zwei Hausständen angehören,

Organisation der Durchführung

Die Benutzung von sanitären Einrichtungen ist unter Beachtung der gebotenen Schutzmaßnahmen zulässig.

Die Toiletten dürfen einzeln benutzt werden. Dies ist durch Schilder und Pylonen kenntlich gemacht.



Einrichtungsbezogene Maßnahmen:

In Sanitär-, Gemeinschafts- und Pausenräumen stehen Händedesinfektionsmittel, Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die Räume werden regelmäßig gereinigt.

Es werden gezielte Maßnahmen getroffen, um die Belastung von Räumen mit Aerosolen zu minimieren. Alle Räumlichkeiten werden ausreichend belüftet. Während der gesamten Veranstaltung wird eine gute Belüftung durch offene Fenster und Türen sichergestellt.

Personenbezogene Einzelmaßnahmen:

Personen mit erkennbaren Symptomen einer Atemwegsinfektion wird der Zugang verwehrt.

Alle Personen müssen sich bei Betreten der Veranstaltung die Hände desinfizieren oder waschen. Geeignete Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsspender sind in ausreichendem Maße vorhanden.

Die geltenden Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allgemeinen Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) sind durch geeignete Hinweisschilder kenntlich gemacht. Offizielle Hinweisschilder von infektionsschutz.de wurden aufgehängt:

